

GEBÜHRENSATZUNG **für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie des § 38 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 16.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Sie bilden eine öffentliche Einrichtung:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Gertraudenfriedhof | 9. Giebichenstein |
| 2. Südfriedhof | 10. Ammendorf |
| 3. Nordfriedhof | 11. Radewell |
| 4. Neustadt | 12. Diemitz |
| 5. Kröllwitz | 13. Büschdorf |
| 6. Lettin | 14. Stadtgottesacker |
| 7. Dölau | |
| 8. Seeben | |

§ 2 **Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

(2) Sie erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren für erforderliche Amtshandlungen nach § 6 dieser Satzung.

(3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Stadt unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 35 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif (Tarifstelle 6).

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG- LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)
vom 16.12.2015

Gebührenverzeichnis

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden die Gebühren für 20 Jahre erhoben.

1.1 Erdbestattungsreihengrab	643,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
	<hr/>
	783,00 €
1.2 Urnenreihengrab	616,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
	<hr/>
	756,00 €
1.3 Sozialbestattungen	610,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.1	62,50 €
	<hr/>
	812,50 €
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	609,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.2	70,50 €
	<hr/>
	819,50 €
1.5 Anatomie	456,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	105,00 €
	<hr/>
	561,00 €
1.6 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte	307,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	70,00 €
	<hr/>
	377,00 €
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung	618,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	267,00 €
	<hr/>
	1.025,00 €

1.8 Naturnahe Erdbestattung	643,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	822,00 €
	<hr/>
	1.605,00 €

1.9 Ruhegemeinschaftsgrab	609,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	140,00 €
	<hr/>
	749,00 €

Der Erwerb ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

Für die folgenden Grabarten werden die Gebühren für 30 Jahre erhoben.
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung ermittelt und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

1.10 Erdbestattungswahlgrab	960,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
	<hr/>
	1.170,00 €

1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	7,00 €
	<hr/>
	39,00 €

1.11 Urnenwahlstelle	930,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
	<hr/>
	1.140,00 €

1.11.1 flächenabhängige Kosten für weitere m ² (bei Erwerb)	18,00 €
1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	7,00 €
	<hr/>
	38,00 €

1.11.3 flächenabhängige Kosten für weitere m ² (bei Verlängerung)	0,60 €
--	--------

1.12 Heckengrab	1.020,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
	<hr/>
	1.230,00 €

1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	34,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	7,00 €
	<hr/>
	41,00 €

1.13 Sondergrab	930,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
	<hr/>

	1.140,00 €
1.13.1 flächenabhängige Kosten für weitere m ² (bei Erwerb)	18,00 €
1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>7,00 €</u>
	38,00 €
1.13.3 flächenabhängige Kosten für weitere m ² (bei Verlängerung)	0,60 €
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien	
1.14.1 für 2 Urnen	900,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>210,00 €</u>
	1.110,00 €
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>7,00 €</u>
	37,00 €
1.14.3 für 3 Urnen	1.350,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>210,00 €</u>
	1.560,00 €
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	45,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>7,00 €</u>
	52,00 €
1.14.5 für 4 Urnen	1.800,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>210,00 €</u>
	2.010,00 €
1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	60,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	<u>7,00 €</u>
	67,00 €
1.15 Urnengemeinschaftsgrab	915,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	<u>64,00 €</u>
	1.189,00 €
1.15.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,50 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	7,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	<u>2,00 €</u>

	39,50 €
1.16 Urnenstele	930,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
	<hr/>
	1.140,00 €

Der Erwerb der Urnenstele erfolgt über eine Steinmetzfirma. Die Gebühr ist für den Grabplatz zur Aufstellung einer Urnenstele (Größe: 1 m²).

1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	7,00 €
	<hr/>
	38,00 €

1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzungen	930,00 €
zuzüglich FUG Pos. 5.1	210,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	401,00 €
	<hr/>
	1.541,00 €

1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €
zuzüglich FUG Pos. 1	7,00 €
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.10.3	13,35 €
	<hr/>
	51,35 €

2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen

2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	40,00 €
2.2 Benutzung des Urnenübergaberaumes	40,00 €
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker	180,00 €
2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle Lettin	140,00 €
2.3.3 Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf)	70,00 €

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

3.1 Erdbestattung	
3.1.1 Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	746,00 €

3.1.2 Öffnen und Schließen des Kindergrabes einschließlich Anlegen des Ersthügels Hier ist eine Sarggröße von 1,00 m bis 1,50 m maßgebend.	588,00 €
3.2 Urnenbeisetzung - Öffnen und Schließen des Urnengrabes	
3.2.1 zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes	131,00 €
3.2.2 zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	153,00 €
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	101,00 €

4. Besondere Gebühren

4.1 Urnenausgrabung	87,00 €
4.2 Urnentransport innerhalb der Stadt	51,50 €
4.3 Erdarbeiten zur Exhumierung Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung führen nur die Erdarbeiten aus. Unvorhergesehene Arbeiten werden auf Nachweis berechnet.	746,00 €
4.4 Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle	22,00 €
4.5 Überurne	7,35 €
4.6 Urnenversand (als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen)	26,00 €
4.7 Grabmalgebühren Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen erhoben.	
4.7.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	34,00 €
4.7.2 Stehende Steine	
4.7.2.1 für die Grabarten mit 20jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	144,00 €
4.7.2.2 für die Grabarten mit 30jähriger Nutzungsdauer	199,00 €

(inklusive der jährlich durchzuführenden
Standfestigkeitsprüfungen)

4.7.2.3 bei Verlängerung von Grabstätten: jährlich
durchzuführende Standfestigkeitsprüfungen, Jahresansatz 5,50 €

4.8 Grabsteinentsorgung

4.8.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums 20,00 €

4.8.2 Stehende Steine 40,00 €

4.9 Pflegegebühren

4.9.1 Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen für 20 Jahre Nutzungszeit
Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.4). 70,50 €

4.9.2 Unterhaltung der Sozialurnengräber für 20 Jahre Nutzungszeit
Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.3). 62,50 €

4.9.3 alle weiteren Pflegegebühren werden je m²/Jahr
berechnet 13,35 €

4.10 Sonstige Gebühren

4.10.1 Gebühr für Arbeitszeitaufwand je 1/2 Stunde 22,00 €

4.10.2 Satzungstext 1,00 €

4.10.3 Streublumen 3,00 €

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Gebühr ist Bestandteil aller Grabarten (siehe 1.1 bis 1.17.1).

5.1 je Jahr der Nutzung bei Neuerwerb bzw. Verlängerung 7,00 €

6. Verwaltungsgebühr

zu erheben für:

- Nachforschungsanträge
- Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnengemeinschaftsanlagen)
- Verlängerung von Grabstättennutzungsverträgen
- Umschreibung von Nutzungsrechten



- Sonstige Verwaltungstätigkeiten
(je angefangene halbe Stunde)

17,00 €